

KEBO**Konferenz der
Erwachsenenbildung
Österreichs**Vorsitz 2016 – 2018:
Wirtschaftsförderungsinstitut
der Wirtschaftskammer
Österreich1045 Wien
Wiedner Hauptstraße 63
Telefon +43 5 90 900 4048
keboe.wifi@wko.at
www.wifi.at**ergeht per email an:**Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
ABTVIII2@bmeia.gv.at
alina.schmidt@bmeia.gv.atPräsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

08.03.2017

KEBÖ-Stellungnahme zu Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs begrüßt den Ansatz des Gesetzesvorschlages für das Integrationsgesetz (IG), Bildung als Kern erfolgreicher Integration zu sehen, ebenso die Zielsetzung, die institutionenübergreifende Zusammenarbeit zu stärken. Den Besuch von Bildungsmaßnahmen möglichst frühzeitig Asylwerbern zu ermöglichen, wie im Entwurf des Integrationsjahrgesetzes (IJG) vorgeschlagen, kann wesentlich zum nachhaltigen Gelingen von Integrationsbestrebungen beitragen.

Es muss sichergestellt werden, dass ressourcen- sowie kosteneffizient vorgegangen wird und die Aufwertung des ÖIF nicht zu einer überbordenden Bürokratie führt.

Sowohl die Prüfungs- wie auch Kurskonzeptionen samt Lehr- und Lernmaterialien müssen erwachsendgerecht gestaltet und einem zeitgemäßen Lern- und Validierungsverständnis entsprechen, um bei den Betroffenen nachhaltige Kompetenzen zu befördern und somit wirksam zur Integration beizutragen.

Die Einrichtungen der gemeinnützigen Erwachsenenbildung haben bisher und werden auch weiterhin mit ihren erwachsendengerechten Kursangeboten ihren aktiven Beitrag zur Integration leisten.

Nachstehend unsere konkreten Anmerkungen zum Textentwurf IG:

ad § 5 (1) und (2)

Es sollte klargestellt werden, dass das BMEIA primär für die Werte- und Orientierungskurse zuständig ist, und das AMS lediglich für seine Kundengruppe (die arbeitslosen, arbeitsfähigen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen) diesbezüglich mit dem ÖIF kooperiert. Die Formulierung im Abs 2 könnte sonst zu Unklarheiten führen.

ad § 9 (6) und § 10 (4)

In diesen beiden Passagen wird der Behörde das Recht erteilt, bereits abgelegte, anerkannte Prüfungen abzuerkennen. Dies läuft diametral einem professionellen pädagogischen Verständnis entgegen und widerspricht grundlegenden Prinzipien einer zeitgemäßen, transparenten Vorgehensweise von Anerkennungsverfahren. Es ist unverständlich und unsachlich, dass eine Prüfung, die von professionell geschulten Prüfenden qualitätsgesichert durchgeführt wird, nachträglich aberkannt werden kann.

ad §§ 9 - 14:

Um die steigenden Zahlen an Kurs- und Prüfungsmaßnahmen erfolgreich und nachhaltig umsetzen zu können, ist es unabdingbar, den Administrationsaufwand im Sinne einer effizienten Umsetzung in einem praktikablen Ausmaß zu halten. Die Durchführung von ÖIF Kursmaßnahmen ist bereits jetzt von einem außerordentlich hohen verwaltungstechnischen Aufwand gekennzeichnet. Keinesfalls darf der im Gesetzestext beabsichtigte, einheitliche inhaltliche Maßstab für Kurse und Prüfungen dazu führen, dass sämtliche Angebote künftig ausschließlich über den ÖIF und dessen Verwaltungsstrukturen abgewickelt werden müssen. Es wäre eine unwirtschaftliche Vorgabe des Gesetzgebers, qualitätsvalidierte Bildungsanbieter anzuhalten, wichtige pädagogische Ressourcen in Richtung Verwaltung zu verschieben.

ad § 9 (4) 2. und § 10 (2) 2. sowie § 11 (4) und § 12 (4):

Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass international anerkannte Sprachdiplome für Deutsch (zB ÖSD) als gleichwertige Nachweise für Aufenthaltstitel (zB Rot-Weiß-Rot Karte, Staatsbürgerschaft) herangezogen werden können. Ebenso gilt dies für gleichwertige Kursmaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache, die den Anforderungen des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) folgen und seit vielen Jahren erfolgreich von den Institutionen angeboten und umgesetzt werden. International anerkannte Prüfungen, die über das Niveau B2 hinausgehen, sind jedenfalls anzuerkennen.

ad § 10 (2) 5.

Zu Erfüllung von Modul 2 für Drittstaatsangehörige ist unter Abs. 5 wie folgt zu ergänzen „...oder das Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ gem. § 3 (1) Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz positiv abgeschlossen hat.“

ad § 12 (2)

Der Satz „*Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.*“ ist ersatzlos zu streichen. Die didaktische Prüfungskonzeption muss derart gestaltet sein, dass es ausgeschlossen ist, Teilprüfungen in gewissen Fällen mehrfach positiv ablegen zu müssen. Dies kann der Gesetzgeber wohl weder aus pädagogischen noch aus Kostengründen beabsichtigen.

ad § 13 (3)

Es wird vermutet, dass sich die erwähnte weitere Verordnung inhaltlich auf die derzeit gültige 205. VO über die Änderung zur Integrationsvereinbarung vom 28. Juni 2011 bezieht. Bereits im Dezember 2016 übermittelte die KEBÖ (Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs) dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sowie dem ÖIF einen textlichen Änderungsvorschlag zu § 2 (1), der dem Engpass verfügbarer qualifizierter Deutsch-Lehrender wirksam entgegengetreten soll. Wir ersuchen, diesen Anpassungsvorschlag möglichst umgehend umzusetzen.

ad § 15

Aufgrund der umfassenden Meldepflichten durch die Bildungsanbieter ist eine Abklärung hinsichtlich Datenschutzrecht / Weitergabe personenbezogener Daten unbedingt erforderlich.

ad § 16 (4)

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind als mögliche Anbieter zu ergänzen. Konkret wird folgende textliche Anpassung am Ende von (4) 4 vorgeschlagen: „...oder der Gemeinden heranzuziehen sowie *anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung gem. Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens (BGBl Nr. 171/1973 idgF).*“

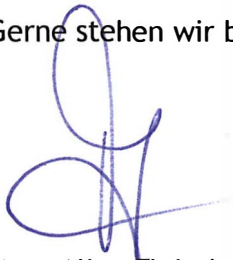
ad § 21 (2) 5. bis 9.

Es ist zu präzisieren, dass es sich bei den unter Z. 5 angeführten Kursen um *direkt öffentlich geförderte* Kursmaßnahmen handelt. Überdies ist es unmöglich, dynamische Daten einer Warteliste in statischer Form weiterzuleiten. Hier kommt es unweigerlich zu Redundanzen, die weder quantitative Aussagen noch strukturelle Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber zulassen. Die Zweckmäßigkeit dieser umfassenden zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwendungen ist in keiner Weise gegeben. Ebenso umfassend zu klären sind in diesem Zusammenhang datenschutzrechtliche Belange. (s. auch Anmerkung zu § 15)

ad § 22 (4)

Die Durchführung von Maßnahmen und die Durchführung der Evaluierung sollten getrennt werden.

Gerne stehen wir bei Fragen zu Verfügung.



Mag. Alice Fleischer
Für die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs
Vorsitzende 2016-2018

